

von der Zensur erteilen, so wird er sie jetzt, nach der bedingten Taufe, erteilen. Endlich folgt die Beicht mit der bedingten Losprechung von den Sünden. Es kann aber auch das Sündenbekennen, der bedingten Taufe vorausgeschickt werden; die sakramentale Lossprechung aber wird selbstverständlich auch dann erst nach der Taufe erteilt. (S. Offic., 1. November 1875.) Auf die bekannte Kontroverse, ob von diesen Konvertiten das Bekenntnis ihrer bisher begangenen Sünden durchaus verlangt werden müsse, soll hier nicht eingegangen werden.

Damit ist das Urteil über das eingangs geschilderte Vorgehen des Missionärs gegeben. In zweifacher Hinsicht ist sein Verfahren verfehlt. Einmal, weil er auf bloße Vermutung hin („daß so fromme Leute noch gültig taufen“) die Gültigkeit der Taufe einfach voraussetzt. Dann auch, daß er solche Protestanten ohneweiters als Mitglieder der katholischen Kirche gelten läßt, während er in allen Fällen (ausgenommen bei Kindern unter 14 Jahren) erst die abjuratio entgegennehmen und die absolutio ab haeresi erteilen müßte; auch dann, wenn er annehmen konnte, daß diese Protestanten bisher in bona fide geirrt hatten.

St. Gabriel, Mödling.

F. Böhm.

**(Amtsdauer der kirchlichen Richter und Examinatoren.)** Im Anzeigebuch für die Diözese L., Jahrgang 1931, S. 45/6, ist ein Dekret veröffentlicht worden, das also beginnt: „Praescriptis can. 1572—93 Cod. jur. can. obsecundantes, Tribunal ecclesiasticum dioecesanum primae instantiae, abrogato decreto die 24. Novembris 1923 hac de re dato, hisce, auditio Capitulo cathedrali, noviter constituum.“ Nach dem hierauf folgenden Satze, in welchem die Zuständigkeit des Tribunals abgegrenzt wird, werden die Mitglieder desselben, vom Offizial angefangen bis zum cursor hinab, aufgezählt; am Schlusse trägt das Dekret den 24. August 1931 als Datum.

Dasselben Datums ist ein zweites, dem obigen unmittelbar folgendes und auf S. 46 des Anzeigebuches zu lesendes Dekret über die Bestellung der Prosynodalexaminatoren, welches im Eingange folgendermaßen lautet: „Quum iuxta can. 385—90 Cod. jur. can. in quavis dioecesi habeantur (?!?) examinatores, qui operam suam diligenter navent, praesertim experimentis, habendis ad provisionem paroeciarum, Nos, de consilio Capituli cathedralis, abrogando decretum de constitutis examinatoribus promovendorum ad beneficia curata prosynodalibus, dato (?!?) die 24. Novembris 1923, praedictum examinatorium constitui- mus, ut sequitur etc.“

Stehen diese zwei Dekrete im Einklange mit dem Kodex?

Bei der Erörterung dieser Frage beschränken wir uns, was die Zusammensetzung des Tribunals anbelangt, ausschließlich auf die Richter; denn nur hinsichtlich ihrer Bestellung, Amtsdauer und Entfernung vom Amte vor Ablauf der im Rechte vorgezeichneten Amtsperiode ist der Bischof nicht frei, sondern an die Vorschriften des Kodex gebunden. Dasselbe gilt bezüglich der Examinatoren; auch hinsichtlich ihrer Bestellung, Amtsdauer und Entfernung vom Amte ist der Bischof an den Kodex gebunden.

Dem Wortlaut beider Dekrete, soweit derselbe oben angeführt wurde, ist ohne weiteres zu entnehmen, daß sowohl das Richter- als auch das Examinatorenkollegium zu allerletzt am 24. November 1923 bestellt wurde. Nach can. 387, § 1 sollte demnach die Amtsdauer beider Kollegien bis zu Ende des 24. oder bis zu Anfang des 25. November 1933 (can. 34, § 4, n. 3) dauern, außer im Falle, daß eine Diözesansynode vor diesem Termine einberufen würde. Die letzte Synode in der Diözese L. wurde nun im Jahre 1911 gehalten und ist bis auf den heutigen Tag keine neue einberufen worden; somit wurden die zwei oben angeführten Dekrete — wie auch die zwei vorausgegangenen vom Jahre 1923 — außerhalb der Synode erlassen. Es ist klar, daß mit jenen das in can. 387, § 1 vorgesehene Dezennium abgekürzt wurde. Die Frage ist nun die, ob der Bischof dazu berechtigt ist, d. h. ob die vom Rechte für die Richter und Examinatoren (und die parochi consultores) festgesetzte zehnjährige Amtsperiode durch Neukonstituierung oder Neuwahl beliebig abgekürzt werden kann, oder vielleicht nur durch die Einberufung einer Synode.

Die Kanonisten, soweit sie vom Schreiber dieser Zeilen zu Rate gezogen werden konnten, befassen sich mit der Frage nicht ausdrücklich. Der einzige P. Mattheaeus Conte a Coronata O. M. C. schreibt in seinen *Institutiones iuris canonici* (Taurini 1928) vol. I., pag. 496, Anmerkung 5: „Ex his normis iam patet singulis saltem decenniis electionem omnium examinatorum synodalium et consultorum parochorum faciendam esse.“ Aus dem beigefügten „saltem“ dürfte man folgern, daß auch vor Ablauf der zehn Jahre und ohne Rücksicht auf die Synode alle Richter und Examinatoren neu bestellt werden könnten.

Diese Ansicht scheinen aber die Kanones 385—88 nicht zu bestätigen; denn 1. can. 387, § 1 setzt die Amtsdauer des Richter- und Examinatorenkollegiums ausdrücklich auf zehn Jahre fest, nach deren Ablauf sie erst, wenn keine Synode früher gehalten wird, ihres Amtes, und zwar ipso iure, verlustig gehen. Somit hängt ihre Amtsdauer nicht vom Gutdünken des Bischofs ab, sondern sie ist vom allgemeinen Rechte im Voraus

bestimmt. 2. Die Dezennien sind sowohl für das Richter- als auch für das Examinatorenkollegium als solches vom Rechte fixiert, allerdings so, daß sie eine eventuell früher einberufene Synode ohne weiteres aufhebt. Das geht klar genug aus can. 386 in Verbindung mit can. 387, § 2 hervor; sind nämlich die Richter und Examinatoren — von den parochi consultores braucht hier nicht besonders gesprochen zu werden — auf der Synode bestellt worden und geht der eine oder der andere durch Tod, Verzicht u. s. w. ab, so hat der Bischof unter Anhörung des Kapitels Prosynodalen, d. h. Ersatzmänner für die Abgegangenen, zu bestellen, nicht aber die Kollegien neu zu konstituieren. Diese Ersatzmänner verbleiben im Amte nicht über die Amtsperiode derjenigen hinaus, an deren Stelle sie getreten sind, d. h. mit anderen Worten, daß für sie kein neues, separates Dezennium beginnt, das vom Dezennium der Synodalen unabhängig wäre. 3. Ausschlaggebend scheint aber in dieser Frage can. 388 zu sein. Die Richter und die Examinatoren können nämlich nach diesem Kanon von ihrem Amte, das nach can. 387, § 1 bis zum Ablauf von zehn Jahren, beziehungsweise bis zur nächsten Synode, falls sie rechtzeitig gehalten wird, dauert, nur aus einem schwerwiegenden Grunde und nach Befragung des Kathedralkapitels entfernt werden. Dies gilt schon von jedem einzelnen Richter und Examinator (vgl. Erläuterungen der Fuldaer Bischofskonferenz zu dem Dekrete der S. C. Cons. vom 20. August 1910 in Hilling, Die Reformen des Papstes Pius X., Bonn 1912, Bd. 2, S. 235), um so viel mehr gilt dann dies vom ganzen Kollegium, sei es der Richter, sei es der Examinatoren. Wäre nun der Bischof ohne weiteres berechtigt, die vom Kodex für die Richter und Examinatoren festgesetzten Dezennien außerhalb der Synode beliebig abzukürzen, d. h. jeden Augenblick das Kollegium der Richter und Examinatoren neu zu konstituieren, dann wäre can. 388 überflüssig oder er hätte keinen rechten Sinn mehr. Nehmen wir an, um das an einem Beispiele zu erläutern, daß die nötige Anzahl von Richtern und Examinatoren auf der Synode bestellt wurde; nach zwei Jahren stirbt einer der Examinatoren und ein zweiter geht durch Verzicht ab. Die übrig gebliebenen Examinatoren passen nicht mehr recht dem Bischof, der aber anderseits keinen genügenden Grund hat, um sie ihres Amtes zu entheben. Was tun? Der Bischof geht hin und bestellt im dritten Jahre nach der Synode unter Anhörung des Kathedralkapitels ganz neue Personen zu Examinatoren, abrogato decreto dato die etc. Heißt das nicht die auf der Synode Bestellten ihres Amtes entheben? Auf diese Weise könnte man ja can. 388 jederzeit recht glücklich umgehen und sich neue Hilfsorgane nach Belieben schaffen. Wozu würde dann noch eigentlich can. 388 dienen?

Das Vorgehen, wie es hier an einem Beispiel gezeigt wurde, ist entschieden gegen den Kodex; aber nicht minder ist es gegen denselben Kodex, wenn nicht nur alle, sondern bloß der eine oder der andere infolge der Neukonstituierung ohne schwerwiegenden Grund ausgeschieden wird. Was aber dann, wenn keiner vom Amte entfernt, sondern das Kollegium einfach neu konstituiert wird, sei es daß jemand durch Tod, Verzicht u. s. w. bereits ausgeschieden ist, sei es daß das Kollegium noch vollzählig ist? In diesem letzteren Falle hat die Neukonstituierung, wie es leicht einzusehen ist, gar keinen Zweck und auch gar keinen Sinn; sie ist auch gegen can. 387, § 1, weil durch sie die im Rechte vorgesehene zehnjährige Amtsperiode abgekürzt und eine neue vorgesteckt wird, vorausgesetzt, daß das Vorgehen überhaupt noch gültig ist. Ist aber jemand bereits ausgeschieden und wird das Kollegium aus diesem Anlaß neu konstituiert und zugleich auf den früheren Stand ergänzt, so verstößt dies nicht bloß gegen can. 387, § 1, sondern auch gegen can. 386, § 1, der nur eine Substitution, eine Bestellung von Ersatzmännern kennt, ja dieselbe dem Bischof sogar zur Pflicht macht; denn im zitierten can. 386, § 1 heißt es: „... demortuis vel alia ratione a munere cessantibus alios prosynodales Episcopus substituat.“ In dem Dekrete „Maxima cura“ vom 20. August 1910 lautete die entsprechende Verfügung: „Examinatoribus et parochis consultoribus medio tempore inter unam et aliam synodus demortuis vel alia ratione a munere cessantibus alios prosynodales Ordinarius substituet de consensu capituli cathedralis (can. 4, § 2).“ Gegen Besson, der die Ansicht vertrat, daß beim Abgang des einen oder des anderen Examinators die Ernennung eines neuen „quasi ex mente legislatoris per se“ bis zur nächsten Synode verschoben werden sollte, schrieb Wernz (Vidal) in seinem Ius Decretalium (Prati 1914) tom. V, n. 913, Anmerkung 53: „non videtur legitima illa interpretatio.“ Und etwas weiter unten in derselben Anmerkung: „porro lex dissevera praecipit ab Ordinario esse substitendum prosynodalem in locum synodalnis demortui aut alia ratione a munere cessantis.“ Von einer Neukonstituierung des Richter- und Examinatorenkollegiums vor Ablauf des gesetzlich vorgesehenen Dezenniums außerhalb der Synode kann also keine Rede sein, sondern nur von einer Substitution, von einer Ergänzung.

Innerhalb welcher Zeit ist aber diese Ergänzung vorzunehmen? — Darüber schwieg schon das Dekret „Maxima cura“, aber auch der Kodex sagt darüber nichts. Ebenso übergehen diese Frage die Kanonisten vor und nach dem Kodex. Soweit der Schreiber dieser Zeilen sieht, hat sich darüber nur Heiner näher ausgedrückt, aber nur bezüglich der Richter. Nach seiner Ansicht sind die in der Zwischenzeit aus ihrem Amte ausge-

schiedenen Richter durch Prosynodalrichter innerhalb *zwei Monaten* vom Bischofe zu ersetzen (Der kirchliche Zivilprozeß, Köln 1910, S. 22; Der kirchliche Strafprozeß, Köln 1912, S. 14/15). Diese Ansicht, die analog für die Examinatoren und die parochi consultores gilt, ist wenigstens probabel; einen guten Grund hat sie jedenfalls in dem Ausdrucke „*substitutat*“ des can. 386, § 1.

Noch einen Fall wollen wir hier unserer Betrachtung unterziehen. Theoretisch wenigstens ist es nicht ausgeschlossen, daß vor Ablauf des Dezenniums oder vor der Synode alle Richter oder alle Examinatoren, moralisch genommen, zu derselben Zeit abgehen, so daß momentan kein Richter und kein Examinator in der Diözesankurie zur Verfügung steht; kann in diesem Falle zu einer Neukonstituierung des Richter-, beziehungsweise des Examinatorenkollegiums geschritten werden oder können nur Ersatzmänner ernannt werden? Mit anderen Worten: Sind die vom Rechte festgesetzten Dezennien absolut oder nur relativ fixiert?

Die Kanonisten nach dem Kodex befassen sich mit der Frage nicht ausdrücklich, wenigstens soweit sie der Schreiber dieser Zeilen hat einsehen können; aber auch die Kanonisten vor dem Kodex verfahren nicht viel anders. Eine Ausnahme hierin macht — so scheint es uns wenigstens — v. Wysocki, der Kommentator des Dekretes „Maxima cura“, über die administrative Amotion der Pfarrer (Arch. f. kath. KR., 1912, I., S. 25); er schreibt: „Wenn diese Synodalexaminatoren gestorben sind, oder noch vor der Berufung einer Synode eventuell vor Ablauf der fünf Jahre ihr Amt niedergelegt haben, wählt der Bischof statt jener neuen (prosynodale) Examinatoren . . . Das Amt dieser Prosynodalexaminatoren dauert höchstwahrscheinlich nur bis zu dieser Zeit, zu welcher die Gewalt der durch die Synode gewählten Examinatoren dauern würde, also bis zu Ende des durch die letzteren begonnenen Quinquenniums, d. h. wenn die Synode nicht früher zusammenkommt.“ Nun ist das Quinquennium des Dekretes „Maxima cura“ durch den Kodex in ein Dezennium umgewandelt worden; also wären die Dezennien absolut fixiert und nur eine neue Synode könnte sie abkürzen. Und zieht man can. 4, § 2 des Dekretes „Maxima cura“ und can. 386 des Kodex in Betracht, so könnte man wohl versucht werden, v. Wysocki in diesem Punkte rückhaltlos beizupflchten. Dies um so mehr, da für absolut fixierte Dezennien nach dem Erscheinen des Kodex auch Chelodi (*Ius de personis*, Tridenti 1927, S. 335) und Cappello (*Summa iuris canonici*, Romae 1928, vol. I., S. 421) einzutreten scheinen; denn beide sprechen nur von einer Substitution. Indessen wollen wir vorläufig nicht näher auf diese Frage eingehen.

Der Bischof ist also dem Gesagten zufolge nicht berechtigt, das Richter- und Examinatorenkollegium nach Belieben neu zu konstituieren, sondern er hat für die in der Zwischenzeit, das heißt während des vom Rechte festgesetzten Dezenniums Ausgeschiedenen, Ersatzmänner zu bestellen, falls er keine Synode einberuft. Nimmt er dennoch vor Ablauf des Dezenniums außerhalb der Synode eine Neukonstituierung vor, so fragt es sich weiter, ob das Vorgehen etwa deshalb nicht bloß unerlaubt, sondern auch null und nichtig ist. Diese Frage scheint keineswegs müßig und überflüssig zu sein; denn von ihrer Lösung hängt eventuell die Gültigkeit oder Ungültigkeit derjenigen Akte ab, die von den vor Ablauf des Dezenniums außerhalb der Synode eingesetzten Richtern, beziehungsweise Examinatoren vorgenommen werden, wobei eher Akte der Examinatoren als der Richter in Frage kommen.

Als Beispiel wollen wir das zweite im Eingange zitierte Dekret anführen. Ist dieses die Neukonstituierung des Examinatorenkollegiums — dessen Mitglieder alte und neue Examinatoren sind — betreffende Dekret gültig, dann ist alles in Ordnung; ist es dagegen ungültig, dann können die neuen, d. h. zum ersten Male ernannten Examinatoren nur als Ersatzmänner für die Ausgeschiedenen angesehen werden. Ihre Amtsperiode würde also bis zu Ende des durch die alten Examinatoren begonnenen Dezenniums dauern, also nur bis zu Ende des 24. November 1933; mit dem Beginne des 25. November 1933 hätte die Kurie keinen den Vorschriften des Kodex gemäß bestellten Examinator mehr. Dasselbe gilt bezüglich der Richter; mit dem 25. November 1933 hätte die Kurie keinen mehr.

Was ist also von der Neukonstituierung vor Ablauf des Dezenniums außerhalb der Synode zu halten? Ist sie ungültig? — Das ist nicht ohne weiteres zu behaupten, im Gegenteil, man hat für die Gültigkeit einzutreten, solange das Recht selbst nicht expresse vel aequivalenter (can. 11) die Nichtigkeit statuiert. Nun enthalten aber die Kanones über die Bestellung der Richter und Examinatoren (sowie der parochi consultores) weder ausdrücklich noch äquivalent eine Inhabilitations- oder Irritationsklausel. Von einem wesentlichen Mangel, an welchem die Neukonstituierung so sehr litt, daß sie nichtig wäre (can. 1680, § 1), ist auch nichts zu sehen. Höchstens könnte man von der Ungültigkeit der Neukonstituierung in dem Falle sprechen, wenn jemand dadurch ohne schwerwiegenden Grund von seinem Amte vor Ablauf der Amtsperiode entfernt würde. Und tatsächlich fehlt es nicht an Autoren, die nicht bloß die Befragung des Kathedralkapitels, sondern auch das Vorhandensein eines schwerwiegenden Grundes für die Gültigkeit der Remotion als notwendig erachten, wie z. B. Toso, *Commentaria minora*, vol.

IV., in can. 388: „haec (remotio) tamen, ut valida sit, fieri debet ex gravi causa, habita ratione naturae munieris, et auditio Capitulo cathedrali.“ Ebenso Cappello in seiner Summa iuris canonici, vol. I., pag. 422: „utraque condicio ad valorem requisita.“ Dasselbe behauptete er schon in seinem Kommentar zum Dekrete „Maxima cura“ (Romae 1911), pag. 80. Auch Cocchi ist derselben Ansicht in der dritten Auflage seines Kommentars (vol. III., pag. 278); für das alte Recht des Dekretes „Maxima cura“ kann außer Cappello auch d'Angelo mit seiner Arbeit *La curia diocesana* (Giarre 1922) vol. I., pag. 52 zitiert werden.

Die Behauptung dieser Autoren scheint aber nicht die richtige zu sein. Und da keiner von ihnen irgend welche Gründe für sie anführt, so kann man nicht wissen, sondern nur vermuten, was sie zu der Ansicht gebracht hat, daß die Entfernung vom Amte ohne schwerwiegenden Grund — von der zweiten Bedingung, der Befragung des Kathedralkapitels darf hier abgesehen werden — nichtig sei. Deshalb müssen wir selbst versuchen, solche Gründe ausfindig zu machen.

Vor allem könnte das der Ausdruck nequeunt des can. 388 sein; aber das non posse oder nequire drückt an und für sich und in der Regel nur ein Verbot, keine Irritation oder Inhabilitation aus (vgl. van Hove, *De legibus ecclesiasticis*, pag. 168; Michiels, *Normae generales*, vol. I., pag. 276). Selbst Suarez, der sich mit der Frage eingehend beschäftigt hat (*De legibus*, lib. V., can. 31), weist darauf hin, daß das non potest (nequit) an und für sich nur ein Verbot enthält; um behaupten zu können, daß das non potest oder nequit die Fakultät selbst als solche, sei es absolut oder bloß unter gewissen Bedingungen, benimmt, sei die Materie des Gesetzes und anderes in Betracht zu ziehen. Suarez unterscheidet nun Akte propriae auctoritatis et dominii von allen anderen auf menschlichem Rechte beruhenden; aber selbst hinsichtlich dieser letzteren drückt er sich noch zurückhaltend aus, nämlich: „valde *probabilis praesumptio* est, ubi lex prohibet . . . cum clausula ‚non possit‘ vel ‚non possit aliter‘ etc. limitare ipsam potestatem, ita ut actus aliter factus sit invalidus, tum quia videtur lex loqui de potestate, quam ipsa vel princeps concedit etc.“ Also aus dem bloßen nequeunt kann nicht in unserem Falle auf Nichtigkeit geschlossen werden, da es sich nach Suarez nur um eine valde *probabilis praesumptio* handelt. Die Materie des Gesetzes und andere Begleitumstände verlangen die Nichtigkeit auch nicht und andererseits sind Nichtigkeitsvermutungen ausgeschlossen (can. 11). Daher benimmt das nequeunt allein dem Bischof nicht die Fakultät das Recht selbst, sondern macht den Akt bloß unerlaubt.

Aber der Gesetzgeber hat zwei Bedingungen aufgestellt, unter welchen der Bischof die Entfernung vom Amte vor Ablauf

des Dezenniums und außerhalb der Synode durchführen kann! Das ist zwar richtig, jedoch nicht jede Bedingung wird zur Gültigkeit erfordert; es muß also wiederum der Gesetzgeber bestimmen, welche Bedingung zur Gültigkeit verlangt wird (can. 1680, § 1). Sehen wir also zu, ob die zwei Bedingungen des can. 388 vom Gesetzgeber zur Gültigkeit verlangt werden.

Die Partikel *nisi* kommt hier gar nicht in Betracht; sie ist zwar nach can. 39 wesentlich, aber nur für Reskripte. Von der Existenz oder Nichtexistenz der Bedingung, die sie einleitet, hängt die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Reskriptes ab. Für die Kanones des Kodex gilt dies nicht, für sie sind nur can. 11 und can. 1680 maßgebend. Aus der Tatsache allein, daß beide Bedingungen in can. 388 durch die Partikel *nisi* eingeleitet werden, darf also nicht auf Nichtigkeit geschlossen werden, wenn die eine oder die andere oder vielleicht auch beide nicht vorhanden sind.

Gehen wir nun näher auf die zwei Bedingungen, beziehungsweise bloß auf die erste ein. Als erste wird gefordert ein schwerwiegender Grund, als zweite die Anhörung des Kathedralkapitels. Beide führt P. Matthaeus Conte a Coronata a. O. an und fügt hinzu: „*remotio facta non requisito consilio Capituli esset invalida.*“ Die erste Bedingung hält er demnach stillschweigend zur Gültigkeit für nicht notwendig; was die zweite anbelangt, so beruft er sich für seine Behauptung auf can. 105, setzt aber auch sogleich hinzu, daß Augustine in seinem Kommentar die entgegengesetzte Meinung vertritt. Also selbst diese zweite Bedingung ist nicht nach allen Autoren zur Gültigkeit notwendig, obwohl man aus can. 105 schließen sollte, und viele, ja sogar die meisten Kanonisten tatsächlich auch schließen, daß, wenn die in Betracht kommenden Personen nicht gehört werden, der Akt des Vorgesetzten null und nichtig ist. Wenn also bezüglich der Anhörung des Kathedralkapitels nicht volle Einstimmigkeit unter den Kanonisten herrscht, was wird man dann bezüglich des schwerwiegenden Grundes sagen? Kein allgemeiner Kanon läßt sich da anführen, der für die Nichtigkeit des Aktes spräche; vielmehr sagt der Kodex selbst jedesmal ausdrücklich, ob ein gerechter oder schwerwiegender Grund zur Gültigkeit erfordert wird (vgl. can. 84, § 1). Es kommt also can. 11, beziehungsweise can. 1680 zur Anwendung; nur jene Bedingung ist zur Gültigkeit notwendig, welche von den Kanones *sub poena nullitatis* verlangt wird. Dies ist aber in can. 388 nicht der Fall; folglich macht das Nichtvorhandensein eines schwerwiegenden Grundes die Remotion eines kirchlichen Richters oder Examinators vor Ablauf des Dezenniums nicht ungültig.

Damit ist aber auch die Frage, ob die Dezennien absolut oder nur relativ vom Rechte fixiert sind, bereits gelöst. Da es

sich um eine Neukonstituierung oder Neuwahl, deren Vornahme vor Ablauf des gesetzlichen Dezenniums und außerhalb der Synode nicht absolut deshalb ungültig ist, und sich nicht um eine bloße Substitution handelt, so beginnt für das neukonstituierte Richter- und Examinatorenkollegium ein neues Dezennium ohne Rücksicht darauf, ob das vorangehende beendet ist oder nicht. Mit anderen Worten: die Substitution, wie sie Chelodi und Cappello vorgeschwebt haben mag, findet nicht ipso iure statt, vielmehr ist der Wortlaut des bischöflichen Dekretes dafür maßgebend, ob eine Substitution oder eine Neuwahl vorliegt. Handelt es sich um eine Substitution, dann verbleiben natürlich die Ersatzmänner im Amte bis zu Ende des durch diejenigen begonnenen Dezenniums, an deren Stelle sie getreten sind; handelt es sich dagegen um eine Neuwahl, dann beginnt für die Neugewählten ein neues Dezennium, mag das vorangehende beendet sein oder nicht. Die Dezennien sind also nicht absolut, sondern nur relativ vom Rechte fixiert.

Nach allen diesen Ausführungen stehen die beiden eingangs bruchstückweise mitgeteilten Dekrete mit den Vorschriften des Kodex nicht im Einklang; sie sind zwar gültig, aber nichtsdestoweniger sind sie unerlaubt.

Marburg a. d. Drau.

*Prof. Dr Vinko Močnik.*

\* (**Aufnahme von Verheirateten in eine religiöse Genossenschaft.**) Nachfolgender Fall wurde zur Beurteilung vorgelegt: Ein österreichisches Ehepaar hatte bei einem österreichischen Zivilgericht eine sogenannte einverständliche Scheidung seiner Ehe aussprechen lassen. Nun will der Mann als Laienbruder in eine religiöse Genossenschaft eintreten. Frage: Steht der Aufnahme in das Noviziat der can. 542, n. 1, entgegen (invalidus ad noviciatum admittuntur . . . conjux durante matrimonio)? Zunächst ist der Sprachgebrauch festzustellen: Scheidung heißt (im Gegensatz zum deutschen Recht) nach österreichischem Recht (a. b. G.-B., § 103 ff.) soviel als separatio a thoro et mensa, nicht Auflösung des Ehebandes. Diese Scheidung kann, Einverständnis der Eheleute vorausgesetzt, ohne Erforschung der Gründe dauernd bewilligt werden. Kann nun ein solcher dauernd, einverständlich geschiedener Gatte zum Noviziat zugelassen werden? Nein. Can. 542, n. 1, sagt ja ausdrücklich, daß ein Verheirateter durante matrimonio zum Noviziat nicht zugelassen werden darf. Die Ehe aber dauert trotz dieser einverständlichen Scheidung unbestritten fort. Dann muß man bedenken, daß es sich hier bloß um eine bürgerliche (keine kirchliche) separatio a thoro et mensa handelt. Bei einer kirchlichen separatio a thoro et mensa wollen einige Kanonisten allerdings unter gewissen Voraussetzungen eine Ausnahme machen. Nach